

SATZUNG

für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh in der Fassung der 2. Nachtragsatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie aufgrund §§ 4, 10 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Mai 1982 (GV NW S. 275/ SGV NW 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.1999 (GV NRW S. 574), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 27.10.2000 folgende Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Gütersloh errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen

„Volkshochschule der Stadt Gütersloh“

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Gütersloh.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 10 1. WbG NW und wird in diesem Rahmen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung geführt.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, mindestens nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den pädagogischen Mitarbeitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen, als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen u.a.m.) gem. §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 2 1. WbG NW anbieten.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist als nicht-rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann im Rahmen der in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Bestimmungen zugänglich.
- (2) Die Volkshochschule kann in den Ortsteilen Außenstellen einrichten.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

- (1) Unbeschadet der nach § 41 GO NW getroffenen Zuständigkeitsregelung entscheidet der Rat über alle Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Fachausschuss oder dem VHS-Leiter/der VHS-Leiterin übertragen sind.
- (2) Der Rat entscheidet insbesondere über
 - a) Änderung dieser Satzung,
 - b) Allgemeine Honorarbedingungen für die VHS
 - c) Benutzungs- und Gebührenordnung für die VHS,
 - d) Zielsetzungen für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
 - e) Einstellung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin.

§ 5

Fachausschuss

Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss des Rates

1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor,
2. verabschiedet den Lehrplan im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel und der von ihm gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.

§ 6

Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin ist

- a) Dienstvorgesetzte des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin, der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter der VHS,
- b) Vorgesetzte des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin, soweit er/sie nicht in dieser Eigenschaft von dem zuständigen Beigeordneten/Geschäftsbereichsleiter vertreten wird.

§ 7

Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter/-in, hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete des Trägers.

§ 8

VHS-Leiter/-in

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Dieser führt die Amtsbezeichnung Volkshochschulleiter/in. Er/Sie trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungsarbeit und für die Verwaltung der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter/Die VHS-Leiterin hat vorzubereiten und durchzuführen:
 - a) langfristige Zielsetzung des Weiterbildungsangebotes,

- b) Aufstellung des Lehrplanentwurfes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung,
 - c) Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - e) Vorbereitung der finanzwirtschaftlichen Planung und der Kontrakte (Fachbereich Volkshochschule),
 - f) Verfügung über die im Haushalt und den Kontrakten für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen,
 - g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
 - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung der Bürgermeisterin,
 - i) die Mitwirkung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Teilnehmer an der Vorbereitung der Lehrpläne.
- (3) Der VHS-Leiter/Die VHS-Leiterin ist Vorgesetzte der haupt- und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/sie regelmäßige Besprechungen mit den haupt- und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und den für die Verwaltung verantwortlichen Mitarbeitern
- (4) Der VHS-Leiter/Die VHS-Leiterin nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses teil.

§ 9

Hauptberufliche Mitarbeiter

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter eingestellt. Sie führen die Bezeichnung „Pädagogische/r Leiter/in“.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter wirken an der Planung und Durchführung des Weiterbildungsangebotes mit durch:
 - a) Aufstellung des Lehrplanentwurfes für ihr Aufgabengebiet,
 - b) eigene Lehrveranstaltungen.
 - c) regelmäßige gemeinsame Konferenzen mit dem VHS-Leiter/der VHS-Leiterin.

§ 10

Nebenberufliche Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Lehrauftrag. Sie können an der Planung der Lehrveranstaltungen mitwirken durch Vorschläge für die Lehrpläne.
- (3) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, für jeweils 1 Jahr einen Sprecher zu wählen. Der Sprecher kann für alle Abteilungen oder für jede Abteilung getrennt gewählt werden. Der VHS-Leiter/Die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.
Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Lehrplans von den Leitern der betreffenden Abteilungen angehört zu werden.

§ 11

Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter

- (1) Die erforderlichen Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der VHS und die sonstigen Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin und die pädagogischen Leiter bei der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit und sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten.

§ 12

Lehrplan

- (1) Der Lehrplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längsten für 1 Jahr aufgestellt. Über den Inhalt des Lehrplanes ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Kooperationspartner sind ausdrücklich aufzuführen.

§ 13

Teilnehmer

Die Teilnehmer an Veranstaltungen der VHS (Benutzer) haben das Recht, für Lehrveranstaltungen mit mindestens 20 Unterrichtsstunden je einen Vertreter zu wählen. Diese Vertreter können für alle Abteilungen oder jede Abteilung getrennt einen Sprecher für die Dauer eines Jahres wählen. Der VHS-Leiter/Die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern der betreffenden Abteilung angehört zu werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.